

## **II. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G**

**vom . Dezember 2011**

### **zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch**

**vom 11. April 1997**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

|                                         |                  |
|-----------------------------------------|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 96,00 €          |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 125,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 150,00 € je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde oder Hunde bestimmter Rassen, wenn

|                                                |                  |
|------------------------------------------------|------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                  | 600,00 €         |
| b) zwei und mehr solcher Hunde gehalten werden | 900,00 € je Hund |

Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde oder von Hunden bestimmter Rassen nach § 10 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW.S.656 / SGV. NRW. 2060), in der jeweils gültigen Fassung, wird für diese und andere Hunde grundsätzlich keine Befreiung oder Ermäßigung gewährt.

- (3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls entsprechend § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz folgende Rassen:

a) Nach § 3 Abs. 2 Landeshundegesetz:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

b) Nach § 10 Abs. 1 Landeshundegesetz:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Rottweiler
- Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

- (4) Soweit für Hunde nach Abs. 3 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach Abs. 1 erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Meerbusch eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und der Stadt Meerbusch vorgelegt wird.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchstabe b) dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

## **§ 2**

### **§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf  $\frac{1}{4}$  des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, gesenkt.

## **§ 3**

### **§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

Der Gesamtbetrag der Steuer ist zum 01.07. zu entrichten. Beginnt die Steuerpflicht während des Kalenderjahres wird die Steuer einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides, jedoch nicht vor dem 01.07., fällig. Endet die Steuerpflicht während des Kalenderjahres, so ist die zu viel entrichtete Steuer zu erstatten.

## **§ 4**

### **Hinter § 8 Absatz 1 S. 2 wird § 8 Absatz 1 S. 3 wie folgt eingefügt:**

Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob es sich um einen gefährlichen Hund gem. § 2 Abs. 2 oder einen Hund der in § 2 Abs. 3a oder 3b dieser Satzung genannten Rassen oder deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden handelt.

## **§ 5**

### **§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz NRW) vom 26. Januar 2010 (GV.NRW S. 30) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 6**

### **§ 10 erhält folgende Fassung:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 394), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe entgegen § 8 Abs. 1 S. 3 anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Meerbusch den Steuerbescheid bzw. die Bescheinigung über die Steuerbefreiung als Nachweis der Anmeldung der/des Hunde/s nicht vorzeigt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 keine oder eine nicht wahrheitsgemäße Auskunft erteilt,
6. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Meerbusch übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Hundesteuersatzung der Stadt Meerbusch vom 11. April 1997 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den .12.2011

Dieter Spindler  
Bürgermeister